

S a t z u n g

**über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf
(FF EntschS)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 und in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 und in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 4 SächsGemO und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) mit Stand vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. Jg. 2005 Bl.-Nr. 9 S. 29, rechtsbereinigt mit Stand vom 21. Dezember 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Entschädigung
- § 3 Höhe der Entschädigung
- § 4 Zahlung der Entschädigung
- § 5 Reisekosten
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Arnsdorf mit den Ortsfeuerwehren Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf, die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellt wurde.

§ 2 Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf in den Funktionen als Wehrleiter, Stellvertretender Wehrleiter, Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart und Atemschutzgerätewart haben Anspruch auf Entschädigung.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der monatlichen Entschädigung beträgt für:

Funktion	Betrag
Gemeindewehrleiter	70,00 €
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	35,00 €
Wehrleiter	40,00 €
Stellvertretender Wehrleiter	25,00 €
Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
Gerätewart	25,00 €
Atemschutzgerätewart	25,00 €

§ 4 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung nach § 3 wird jährlich auf die Konten der bestätigten Kameraden überwiesen.

Der Wehrleiter übergibt dazu dem Bürgermeister eine Übersicht mit Namen, Wohnanschrift, Bank, Konto-Nr. und Bankleitzahl der für die im § 2 ausgewiesenen Funktionsträger.

(2) Nimmt der Stellvertreter des Wehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters länger als einen Monat voll wahr, so erhält er für diesen und jeden folgenden vollen Monat in der er den Wehrleiter vertritt eine Entschädigung in Höhe der des Wehrleiters.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird auch für die Vertretung des Stellvertretenden Wehrleiters, des Jugendfeuerwehrwartes, des Gerätewarts und des Atemschutzgerätewarts mit den jeweiligen Beträgen für diese Funktionen analog § 3 Abs. 2 gewährt.

(4) Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt diese Entschädigung.

§ 5 Reisekosten

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, überörtliche Dienstbesprechungen sowie Versorgungsmäßigen Aufgaben außerhalb der Gemeinde, erfolgt auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages die Vergütung der Angehörigen der Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekosten Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Arnsdorf vom 02.03.2005 außer Kraft.

Arnsdorf, den 19.06.2012

Siegel

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.